



# Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

3

öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 14.10.10

Drucksachen-Nr.: V/279

Beschluss-Nr.: 173/12/10

Beschlussdatum: 14.10.10

Gegenstand: Weiterführung der Buchstabenkombination „NB“ im Kfz-Kennzeichen nach Inkrafttreten des Landkreisneuordnungsgesetzes

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch:  Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Jugendhilfeausschuss

Stadtvertretung

Beratung im:

<input checked="" type="checkbox"/>	23.09.10	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Stadtentwicklungsausschuss
<input type="checkbox"/>		Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kulturausschuss
<input type="checkbox"/>		Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Schul- und Sportausschuss
<input type="checkbox"/>		Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Sozialausschuss
<input type="checkbox"/>		Jugendhilfeausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Umweltausschuss
<input type="checkbox"/>		Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Neubrandenburg, 15.09.10

Dr. Paul Krüger  
Oberbürgermeister

**Beschlussvorschlag:**

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.06.04 (GVOBl. M-V 2004, S. 205) neu gefasst durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.07.10 (GVOBl. M-V S. 366, 378), wird durch die Stadtvertretung am 14.10.10 nachfolgender Beschluss gefasst:

Die Buchstabenkombination „NB“ im Kfz-Kennzeichen für den Zulassungsbezirk Neubrandenburg soll für die Stadt erhalten bleiben.

**Finanzielle Auswirkungen:** keine

**Begründung:**

Entsprechend Kapitel 3, § 14 Abs. 1 des Landkreisneuordnungsgesetzes sollen die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörden, der Zulassungsbehörden und der Fahrerlaubnisbehörden weiterhin bei den nunmehr großen kreisangehörigen Städten verbleiben. Demnach können auch weiterhin die Aufgaben der Kraftfahrzeug-Zulassungsbehörde durch die Stadtverwaltung Neubrandenburg erfüllt werden. Mit dem somit geschaffenen Verwaltungsbezirk für die Zulassungsbehörde der Stadt Neubrandenburg kann in Verbindung mit der rechtlichen Grundlage über die Unterscheidungskennzeichen der Zulassungsbezirke (Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 Satz 3 der Fahrzeugzulassungs-Verordnung) die Buchstabenkombination „NB“ weiterhin als Unterscheidungskennzeichen der Stadt geführt werden.

Die Untersuchungen der HS Heilbronn belegen den großen Stellenwert des Kfz-Kennzeichens für eine Region. Die überwiegende Mehrheit der befragten Neubrandenburger Einwohner hat sich bei den Untersuchungen für den Erhalt der Buchstabenkombination ausgesprochen. Die Besonderheit des Kfz-Kennzeichens spiegelt sich u. a. auch darin wieder, dass die Fahrzeughalter immer wieder auf die Möglichkeit der Erteilung eines Wunsch Kennzeichens zurückgreifen.